

FAQ zur Novellierung der Beihilfeverordnung (BVO)

1. Warum wird die Beihilfeverordnung novelliert?

Die bisherige Beihilfeverordnung stammt im Kern aus dem Jahr 1995 und wurde seitdem durch viele Einzeländerungen und Verwaltungsvorschriften ergänzt. Mit der Neufassung wird die Beihilfeverordnung für beihilfeberechtigte Personen und ihre berücksichtigungsfähigen Personen sowie für die Beihilfestellen verständlicher und übersichtlicher.

2. Welche Ziele verfolgt die Novelle?

Mit der neuen Beihilfeverordnung verfolgt das Land Baden-Württemberg drei große Ziele:

- **Mehr Verständlichkeit und Übersicht:** Aus drei unterschiedlichen Rechtsquellen (Beihilfeverordnung, Anlagen und Verwaltungsvorschriften) wird eine einheitliche und klar strukturierte Verordnung. Jede Aufwandsart ist nun in einem eigenen Paragraphen geregelt.
- **Digitalisierung:** Einzelne Vorschriften sind so gestaltet, dass Beihilfeanträge von den Beihilfestellen automatisiert geprüft werden können.
- **Anpassung an aktuelle Entwicklungen:** Medizinischer Fortschritt, neue Behandlungsmethoden, digitale Gesundheitsanwendungen und aktuelle Rechtsprechung werden berücksichtigt. Ebenso werden Änderungen im Bereich der Gesetzlichen Krankenversicherung und in der Sozialen Pflegeversicherung einbezogen.

3. Ab wann gilt die neue Beihilfeverordnung?

Die neue Beihilfeverordnung soll am 1. Januar 2026 in Kraft treten. Aufwendungen, die ab dem 1. Januar 2026 entstehen, werden grundsätzlich nach der neuen Beihilfeverordnung beurteilt. Außerdem gibt es Übergangsregelungen (siehe Ziffer 7).

4. Was ändert sich?

Der Verordnungstext wird neu gefasst. Einige Regelungen werden modernisiert. Die wesentlichen Änderungen werden im Dokument „[Änderungsschwerpunkte der Beihilfeverordnung](#)“ näher erläutert.

5. Was ändert sich nicht?

Viele Grundlagen bleiben unverändert:

- **Beihilfeberechtigung, Berücksichtigungsfähigkeit und Bemessungssätze:** Wer beihilfeberechtigt ist, welche Personen berücksichtigungsfähig sind und wie hoch die Bemessungssätze sind, bleibt unverändert.
- **Fristen:** Die geltenden Antragsfristen ändern sich nicht: Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die beihilfeberechtigte Person sie vor Ablauf der beiden Kalenderjahre

beantragt hat, die auf das Jahr des Entstehens der Aufwendungen oder der ersten Ausstellung der Rechnung folgen.

- **Antragsverfahren:** Beihilfe kann wie bisher in Papierform oder digital beantragt werden. **Das digitale Antragsverfahren ist jedoch der schnellere Weg zur Erstattung – bequem, sicher und effizient.** Hierfür kann beim LBV sowohl der „Beihilfeantrag Online“ über das Kundenportal oder die App „Beihilfe BW“ genutzt werden.
- **Grundprinzipien:** Maßgeblich für die Gewährung einer Beihilfe bleiben die Kriterien der Notwendigkeit und Angemessenheit der Aufwendungen.

Damit gilt: Die Neuregelung schafft die Grundlage für die weitere digitale Beihilfearbeitung und bringt mehr Klarheit und Übersichtlichkeit für die Normadressaten und die Normanwender. Die bekannten Grundstrukturen bleiben grundsätzlich gleich, trotz punktueller Anpassungen bei einzelnen Aufwandsarten.

6. Verändert sich das Leistungsniveau?

Durch die Neufassung wird das **Leistungsniveau im Wesentlichen nicht verändert**. Insgesamt wird für den Landesbereich mit **jährlichen Minderausgaben in Höhe von 691 000 Euro** gerechnet. Das Land hat **im Jahr 2024 insgesamt 1,91 Milliarden Euro** für Beihilfe aufgewendet. Hieran gemessen liegt die **prozentuale Auswirkung bei ca. 0,037 Prozent**. Die Beihilfe ist weiterhin ein verlässlicher Schutz bei Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen und zur Gesundheitsvorsorge.

Punktuell gibt es **Neuerung**:

- In manchen Bereichen wie Zahnimplantate, Fahrtkosten und Heilpraktikerleistungen, werden **Selbstbehalte und/oder Höchstbeträge** eingeführt.
- **Gleichzeitig werden Leistungen erweitert.** Die Beihilfefähigkeit medizinisch notwendiger Zahnimplantate wird nicht mehr auf zwei Zahnimplantate je Kieferhälfte beschränkt. Medizinische und therapeutische Leistungen sowie die häusliche Krankenpflege werden auch dann beihilfefähig sein, wenn sie von nahen Angehörigen erbracht werden. Der Höchstbetrag für die außerklinische Intensivpflege wird erhöht und der Hilfsmittelkatalog modernisiert.
- Das **Verwaltungsverfahren wird vereinfacht.** Wird ein Kind unter 12 Jahren bei einem stationären Aufenthalt begleitet, wird die medizinische Notwendigkeit der Begleitung unterstellt. Eine ärztliche Bescheinigung muss in diesem Fall nicht mehr vorgelegt werden. Kommt es im Rahmen einer Pflege zu wiederkehrenden Beihilfeleistungen bei Pflegehilfsmitteln wie bei der Abrechnung eines Hausnotrufs, muss nur noch einmal ein Antrag gestellt werden.

7. Gibt es Übergangsregelungen?

Ja, in der Neufassung sind Übergangsregelungen für zahnimplantologische Behandlungen

und künstliche Befruchtungen enthalten. Diese legen fest, nach welchem Recht entstandene Aufwendungen sowie begonnene Behandlungen und Untersuchungen beurteilt werden. Bei der Antragsbearbeitung prüft die Beihilfestelle von Amts wegen, ob die Übergangsregelung im Einzelfall anwendbar ist.

- **Zahnimplantologische Behandlungen:** Wird die Behandlung vor dem 1. Januar 2026 begonnen und im Jahr 2026 fortgeführt, gilt die Beihilfeverordnung in der bis zum 31. Dezember 2025 gültigen Fassung, sofern die Behandlung bis zu zwei Implantate je Kieferhälfte einschließlich bereits vorhandener Implantate umfasst. Umfasst die Behandlung mehr als zwei Implantate je Kieferhälfte, gilt die ab dem 1. Januar 2026 gültige Neufassung. Für Aufwendungen, die im Jahr 2027 entstehen, gilt die ab dem 1. Januar 2026 gültige Neufassung.
- **Künstliche Befruchtungen:** Wird die Behandlung vor dem 1. Januar 2026 begonnen, unterliegen alle vor dem 31. Dezember 2025 anerkannten Behandlungsversuche der bis zum diesem Zeitpunkt gültigen Rechtslage.

8. Was passiert mit Beihilfeanträgen, die bis 31. Dezember 2025 eingereicht werden?

Beihilfeanträge, die bis zum 31. Dezember 2025 eingereicht werden, können sich nur auf Aufwendungen beziehen, die bis Ende des Jahres 2025 entstanden sind. Sie werden deshalb nicht nach der Neufassung bewertet.

9. Was passiert mit Beihilfeanträgen, die ab dem 1. Januar 2026 eingereicht werden?

Beihilfeanträge, die ab dem 1. Januar 2026 eingereicht werden, werden daraufhin geprüft, zu welchem Zeitpunkt die beantragten Aufwendungen entstanden sind. Nur Aufwendungen, die ab dem 1. Januar 2026 entstanden sind, unterliegen der Neufassung der Beihilfeverordnung. Ausnahmen können sich aus den unter Ziffer 7 dargestellten Übergangsregelungen ergeben.

10. Kann ich mit meiner Antragstellung die Anwendung der Rechtslage beeinflussen?

Nein, die Antragstellung hat keine Auswirkungen auf die beihilferechtliche Entscheidung. Für die Beurteilung ist immer die Rechtslage entscheidend, die zum Zeitpunkt gilt, zu dem die Aufwendungen entstanden sind. Der Zeitpunkt der Antragstellung hat keinen Einfluss auf die rechtliche Beurteilung.

11. Wird die Kostendämpfungspauschale weiterhin abgezogen?

Ja, die Kostendämpfungspauschale bleibt bestehen. Sie ist nicht Teil der Novellierung. Das bedeutet: Auch künftig wird die jeweilige Kostendämpfungspauschale von der jährlich zustehenden Beihilfe abgezogen – so wie bisher.

12. Gibt es ein neues Beihilfeantragsformular?

Ja, es gibt ein neues Beihilfeantragsformular, welches ab 1. Januar 2026 gültig ist. Die bisherigen Beihilfeantragsformulare werden aber in einer Übergangszeit weiterhin vom LBV akzeptiert.

Neue Beihilfeantragsformulare können ab dem 1. Januar 2026 von der Internetseite des LBV heruntergeladen werden. Wenn Sie Beihilfeanträge in Papierform einreichen, erhalten Sie ab Januar 2026 mit dem nächsten Beihilfebescheid automatisch vom LBV neue Antragsformulare in der aktuellen Fassung.

Die digitale Antragsstellung über den Beihilfeantrag Online im Kundenportal oder die App „Beihilfe BW“ ändert sich nicht.